



Initiative für Transparenz und Demokratie

Berlin, Mai 2023

Eckpunkte zur Stärkung von Transparenz, Integrität und Compliance in den Bundesministerien

Der Regelungsrahmen zur Vermeidung und zum Umgang mit Interessenkonflikten in den Bundesministerien, insbesondere in Leitungspositionen, ist verbesserungsbedürftig. Das zeigte zuletzt die Debatte rund um die sogenannte „Trauzeugen-Affäre“ im Bundeswirtschaftsministerium. Auch von internationalen Gremien wie der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats GRECO werden für Deutschland schon länger Schritte zur Erhöhung der Transparenz und Integrität in der Exekutive sowie eine bessere Kontrolle und Durchsetzung bestehender Regeln angemahnt.

LobbyControl richtet daher aus aktuellem Anlass **sieben** Vorschläge an die Bundesregierung:

1. Aufsicht und Kontrolle der Regeln: Die gegenwärtigen Mechanismen zur Korruptionsprävention und zum Umgang mit Interessenkonflikten bei Leitungspersonen in den Bundesministerien sind nicht ausreichend. Wir empfehlen die Einrichtung einer zentralen, eigenständigen und weisungsunabhängigen Behörde nach dem Vorbild der **Hohen Behörde für Transparenz im öffentlichen Leben** in Frankreich. Diese nimmt Interessenerklärungen von hochrangigen Amtsträger:innen zentral entgegen, prüft Interessenkonstellationen und trifft Entscheidungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Sie kann eigene Untersuchungen durchführen und Hinweisen auf regelwidriges Verhalten nachgehen. Auf EU-Ebene wird aktuell über vergleichbare Pläne zur Einrichtung eines unabhängigen Ethik-Organs verhandelt. Mit solchen ressortübergreifenden Aufsichts- und Kontrollmechanismen für Integrität und Transparenz könnte die Bundesregierung Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats umsetzen und ein starkes Signal senden, um Vertrauen in die Unabhängigkeit und Integrität der Politik zu erhöhen.

2. Interessenerklärungen: Hochrangige Entscheidungsträger:innen in den Ministerien (dazu zählen wir Minister:innen, parlamentarische und beamtete Staatssekretär:innen und Abteilungsleiter:innen) sollten künftig verpflichtet werden, zu Amtsantritt und bei Eintritt wesentlicher Änderungen eine Interessenerklärung gegenüber der neu zu schaffenden Aufsichtsbehörde abzugeben (siehe 1.). Darin enthalten sein sollten Angaben zu finanziellen Interessen inklusive der Beteiligung an Personen- oder Kapitalgesellschaften. Für hochrangige Entscheidungsträger:innen sowie für Beschäftigte in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sollte darüber hinaus ein Verbot des Handels mit Wertpapieren geprüft werden, wie es im Nachgang des Wirecard-Skandals bereits für bestimmte Beschäftigte im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums eingeführt wurde.

3. Stellung politischer Beamter: Für politische Beamte in den Ministerien sollten auf Grund ihrer besonderen Verantwortung und Stellung eigene, über das allgemeine Beamtenrecht hinausgehende Vorschriften und Anzeigepflichten mit Blick auf mögliche Interessenkonflikte gelten. Die Regeln für beamtete Staatssekretär:innen sowie Abteilungsleiter:innen sollten denen für Mitglieder der Bundesregierung und Parlamentarische Staatssekretär:innen entsprechen, insoweit diese über beamtenrechtliche Vorschriften hinausgehen.

4. Nachamtliche Beschäftigung: Die Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten beim Wechsel aus dem Amt in andere Tätigkeiten sollten für alle hochrangigen Entscheidungsträger:innen in den Ministerien angeglichen und zugleich ausgeweitet werden. Die bisher für Minister:innen und parlamentarische Staatssekretär:innen vorgesehene Karenzzeit von maximal 18 Monaten ist zu kurz; die für beamtete Staatssekretär:innen und Abteilungsleiter:innen greifenden beamtenrechtlichen Vorgaben sind indessen ungenügend. Für nicht-beamtete Abteilungsleiter:innen gelten indessen gar keine Regeln. Wir empfehlen eine Karenzzeit von bis zu 36 Monaten und eine unabhängige Prüfung des Wechsels auf mögliche Interessenkonflikte samt öffentlich zugänglicher Beschlussempfehlung für alle hochrangigen Entscheidungsträger:innen. Diese Aufgabe könnte ebenfalls von der neu zu schaffenden Behörde erfüllt werden, die damit das beim Kanzleramt angesiedelte Karenzzeit-Gremium ersetzen würde.

5. Sanktionen: Weder das Bundesministergesetz (BMinG) noch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) sehen spezielle Sanktionen vor, wenn gegen Anzeigepflichten oder Unvereinbarkeitsbestimmungen verstoßen wird. Die Bundesregierung sollte einen Katalog an abgestuften Sanktionsmöglichkeiten für alle hochrangigen Entscheidungsträger:innen einführen. Insbesondere, wenn gegen Anzeigepflichten für nachamtliche Tätigkeiten verstoßen wird, läuft die parlamentarische Kontrolle ins Leere und die Entlassung aus dem Amt entfällt als Sanktionsmöglichkeit.

6. Transparenz über Treffen mit Interessenvertreter:innen: Zur Stärkung des öffentlichen Vertrauens in demokratische Entscheidungsprozesse sollten Termine der hochrangigen Entscheidungsträger:innen in den Ministerien mit Interessenvertretungen künftig zeitnah unter Angabe des Themas transparent gemacht werden. Hier kann sich die Bundesregierung an der Praxis der Europäischen Kommission orientieren und zugleich eine weitere Empfehlung der Staatengruppe gegen Korruption umsetzen. Diese betont in ihrem aktuellen Evaluierungsbericht explizit, dass diese Kontaktransparenz nicht nur für Mitglieder der Bundesregierung sowie parlamentarische Staatssekretär:innen gelten sollte, sondern „in Anbetracht von deren Beteiligung an der Politikgestaltung“ auch für beamtete Staatssekretär:innen sowie Abteilungsleiter:innen.¹

7. Personalentscheidungen: Insbesondere bei politischen Stellenbesetzungs- oder Berufungsverfahren sollte es klar definierte Verfahren geben, wer in welcher Weise an der Auswahl über Kandidat:innen und der letztlichen Entscheidung beteiligt ist. Um Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden, sollte es festgelegte Haltepunkte geben, an denen alle Beteiligten aktiv zu möglichen privaten Interessen oder persönlichen Verbindungen zu Kandidat:innen befragt werden, zum Beispiel mit standardisierten Fragebögen, die verschiedene Formen möglicher Beeinträchtigungen der Unparteilichkeit abfragen.

¹ Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) 2020. 5. Evaluierungsrunde, Evaluierungsbericht Deutschland, S. 30. Online unter: <https://rm.coe.int/funfte-evaluierungsrunde-korruptionspravention-und-integritatsforderun/1680a0b8d9>